

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Patrizia
Kraft
Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Entscheiden bis über den Tod hinaus

Unser Leben ist geprägt von Entscheidungen. Wir entscheiden uns für eine Ausbildung, wir entscheiden uns für einen Partner, wir entscheiden uns für einen Wohnort, und nicht selten entscheiden wir uns wieder um und ersetzen Job, Wohnort und/oder Partner nach kurzer Zeit. Wir leben in einer Zeit, in der der persönlichen Freiheit ein grosser Stellenwert zukommt. Wir leben in einer Multioptionsgesellschaft. In sehr vielen Bereichen können wir unseren Willen und unsere Vorstellungen einbringen und den Lauf unseres Lebens mit unseren Entscheidungen beeinflussen.

So ist es naheliegend, dass wir uns diese Wahl- und Entscheidungsfreiheit auch für die Zeit nach unserem Tod wünschen. Das Gute ist, dass dies zu einem grossen Teil möglich ist. So hat die Schweiz – im Gegensatz etwa zu Deutschland – ein sehr liberales Bestattungsregime. Sollten Sie den Wunsch verspüren, dass Ihre Asche auf dem Piz Palü verstreut wird, dann kann Ihr Wille geschehen. Vorausgesetzt, Ihre Angehörigen sind gute Kletterer. Falls Sie sich dem Rhein sehr verbunden fühlen, ist auch eine Rheinbestattung möglich (selbstverständlich aber nur nach vorangegangiger Kremation). Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Verstreudende auf der richtigen Flussseite steht. In Deutschland riskiert er für derlei Frevel eine saftige Busse.

So weit, so gut. Wenn es nun aber darum geht, Ihrem Willen in Sachen Beerbung Nachachtung zu verschaffen, wird die Sache mit der Entscheidungsfreiheit schwieriger. Zwar steht es jedem

@ Haben Sie eine Frage zum Thema Erbschaft und Nachlass? Mailen Sie diese an:
redaktion@bockonline.ch.
Unsere Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

frei, seinen letzten Willen in einem Testament festzuhalten, was im Übrigen auch empfehlenswert ist. Allerdings schränkt der Gesetzgeber die erblasserische Testierfreiheit ein. So können Sie zwar verfügen, dass Ihr Nachlass vollständig der Stiftung zur Förderung der Erforschung des Fortpflanzungsverhaltens des gemeinen Laubfrosches zu kommen soll. Sind allerdings bei Ihrem Ableben Nachkommen vorhanden, so haben diese einen Pflichtteil, den sie geltend machen können. Gleichermaßen gilt für einen allfälligen Ehepartner sowie im Fall, dass keine Nachkommen vorhanden sind, für die Eltern. Wie überall im Privatrecht gilt aber auch hier: Wo kein Kläger, da kein Richter. Eine Pflichtteilsverletzung muss also vom Verletzten erst einmal geltend gemacht werden. Tut er dies nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so bleibt es bei der Anordnung des Erblassers, und die Erbteilung erfolgt nach diesen Vorgaben. Der Laubfrosch dankt.

Patrizia Kraft
052 632 10 02 / p.kraft@heresta.ch / www.hresta.ch

